



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2021/2650
Datum: 12.01.2021

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

Tagesordnung

Bürgeranträge für eine Hundefreilauffläche im Ortsteil Allner

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
Die Antragsteller sind über den dargestellten Sachverhalt zu informieren.

Begründung

Grundsätzliches zum Führen von Hunden in der freien Landschaft

Auf landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, Ortsverbindungsstraßen und Wanderwegen gibt es in Nordrhein-Westfalen **keinen grundsätzlichen Leinenzwang**. Das Landeshundegesetz sieht diesen nur vor

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielflächen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

(vgl § 2 (2) Landeshundegesetz - LHundG NRW)

Im **Wald** müssen Hunde nur außerhalb von Wegen angeleint werden, d.h. auch auf den Wegen im Wald gibt es keinen grundsätzlichen Leinenzwang. Allerdings gilt der Grundsatz: Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung Anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. (§ 2 (3) Landesforstgesetz NRW). Auch aus der Situation, dass viele Waldflächen im Stadtgebiet im Landschaftsschutzgebiet liegen, ergeben sich keine per se keine strengeren Vorgaben für das Führen von Hunden.

Zwischenergebnis: Sowohl in der freien Feldflur, als auch im Wald gibt es Möglichkeiten, mit dem Hund mit und ohne Leine spazieren zu gehen.

Situation in Allner

Die Grünlandflächen zwischen dem Allner See und der Sieg gehören zum Naturschutzgebiet Siegaue; hier gelten besondere, gebietsspezifische Bestimmungen. Danach ist es – auch ohne Hund - ausdrücklich verboten, Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu reiten (Ziff. 2.1, Nr. 12) sowie Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen (Ziff. 2.1, Nr. 9).

Die Verbote sind abgeleitet aus dem Schutzzweck, nämlich u.a. der Erhaltung und Wiederherstellung

- einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flusslandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter und europäischer Bedeutung, die von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue umgeben ist, als Ganz- oder Teillebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer wie Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Gänsesäger, Zwergtaucher, Uferschwalben, Teichhuhn, Knäkente, Prachtlibellen und Gemeine Keiljungfer,
- von artenreichen bzw. gut ausgeprägten Grünlandgesellschaften der Frischwiesen und -weiden (einschließlich der trockenen und feuchten Ausprägungen), der Feucht- und Nasswiesen und –weiden sowie der Flutrasen und Riedwiesen in zusammenhängenden Grünlandkomplexen einschließlich Brachen, u. a. als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten sowie für gefährdete Tierarten (z. B. als Nahrungshabitat, Winterrastgebiet), wie Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schafstelze, Wachtelkönig (ehemaliger Brutvogel), Feldhase, Schwarzblauer Bläuling, Große Goldschrecke, sowie Kurz- und Langflügelige Schwertschrecke

Im Umweltbericht zum Landschaftsplan 9 wird zur Leinenpflicht ausgeführt: *„Das Verbot, in den Naturschutzgebieten Hunde frei laufen zu lassen, empfinden viele Hundebesitzer als erhebliche Einschränkung ihres Freizeitgenusses. Dieses Verbot ist jedoch erforderlich, um wildlebende Tiere vor Störungen zu schützen. Zudem dient es - insbesondere in der Siegaue - zusätzlich dem Interessenausgleich mit der Landwirtschaft. Denn Weidetiere werden von freilaufenden Hunden in erheblichem Maße beunruhigt; es kommt zu Verletzungen und Ausbrüchen. Da die Grünlandwirtschaft von großer Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und für die Offenhaltung der Bachtäler ist, sind die Belange der Landwirte diesbezüglich für die Allgemeinheit von größerer Relevanz als die der Hundehalter.“*

(UB, Kap. 6.1, Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit)

Dessen ungeachtet ist in den letzten Jahren an verschiedenen Stellen im Rhein-Sieg-Kreis ein zunehmender Trend zu beobachten, Wiesenflächen abseits der Wege mit Hunden zu durchstreifen. Dies wird von vielen Landwirten beklagt und von Naturschutzvereinen und –behörden kritisch beurteilt. In vielen Bereichen ist diese etablierte und stark frequentierte Praxis bereits anhand von Trampelpfaden sichtbar.



Dies widerspricht der dort geltenden Naturschutzgebietssatzung, mindert den Erfolg der vertraglich vereinbarten ökologischen Zielsetzung der städtischen Ausgleichsflächen („Ökokonto-Flächen“), führt – neben einem Verstoß gegen das Verfügungsrecht des Privateigentümers über seine Grundstücksflächen - zu Ertragseinbußen bei den dort wirtschaftenden Landwirten und fördert die Verschmutzung der Landschaft.

Darüber hinaus hat die Stadt Hennef im Zuge des Genehmigungsverfahrens zum Neubau des Horstmannstegs zugesagt, im Rahmen eines Begleitkonzeptes zumindest im Bereich Allner den Verstößen durch Maßnahmen der Besucherlenkung entgegenzuwirken (s. Anlage). Zu diesem Zweck wurde 2020 entlang des Naturschutzgebietes ein Zaun aufgestellt.¹ Die Pfade wurden angeeggt und mit einer blütenreichen Wiesensaatgutmischung eingesät.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch, dass das Durchstreifen der Kulturlandschaft von Hundeführern, die dabei entstehenden Pfade und andere Begleiterscheinungen (PKW-Verkehr, Beeinträchtigung von Naturgenuss und subjektivem Sicherheitsgefühl, Abfälle) durchaus auch zu Beschwerden bei anderen Erholungssuchenden geführt haben.

Ein Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, spricht die *Satzung zur Nutzung des in der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen Allner Sees und seiner näheren Umgebung vom 04.07.1997* für den betreffenden Geltungsbereich (Allner See inkl. Rundweg) aus. Zielsetzung ist hier die Sicherheit und Ordnung des Erholungsverkehrs.

Mit den nördlich anstehenden Waldflächen, dem Allner See und dem ausgedehnten Wegenetz an der Siegaue sind die Voraussetzungen für naturnahe Erholung im Ortsteil Allner selbst bei den genannten Einschränkungen im Vergleich zu anderen, stärker besiedelten Ortslagen eher als überdurchschnittlich zu bezeichnen.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung und der Heimat- und Verschönerungsverein Allner haben vereinbart, zu dem Thema eine Info- und Diskussionsveranstaltung durchzuführen, sobald die Corona-Kontaktbeschränkungen dies wieder ermöglichen. Hierzu sollen auch Vertreter der Landwirtschaft und der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises eingeladen werden.

¹ Von dem Verbot, Zäune oder andere Einfriedungen aller Art zu errichten sind ortsübliche Weidezäune ausdrücklich ausgenommen (Ziff.2.1, Nr. 5). Mit der Wahl des Zauntyps (Eichenspaltpfähle mit Spanndraht) wurde dieser Bestimmung ausdrücklich gefolgt, auch um eine künftigen Beweidung zu ermöglichen.

Parallel sucht die Verwaltung Flächen, um ein Areal für eine Freilauffläche im Sinne der Antragsteller im Raum Allner auszuweisen. Aufgrund der dargestellten Rahmenbedingungen (s. dazu auch die anliegende Schutzgebietskarte) konnten aber bisher keine befriedigende Lösung gefunden werden, die sowohl hinreichend groß, als auch fachlich bzw. rechtlich vertretbar wäre. Falls sich aus der Veranstaltung Flächenalternativen oder Verbesserungen für die angesprochene Problematik ergeben, können diese zeitnah umgesetzt werden.

Hennef (Sieg), den 12.01.2021

Mario Dahm
Bürgermeister